
4037/A(E) XXVII. GP

Eingebracht am 15.05.2024

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim, Eva-Maria Holzleitner BSc,
Genossinnen und Genossen,
betreffend **Mehr Transparenz bei Gehaltsangaben in Stelleninseraten**

In Österreich gilt das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung. Seit 1. März 2011 sind in Stelleninseraten verpflichtend Angaben zum Mindestentgelt zu machen. Seit 1. August 2013 gilt die Regelung auch, wenn kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt. Ausnahmen gelten für Geschäftsführer:innen, Vorstandsmitglieder bzw. hohe Führungspositionen.

Im Gleichbehandlungsgesetz § 23 Absatz 2 ist nachzulesen:

„Der/die Arbeitgeber/in oder private Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts ist verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht. Dies gilt sinngemäß für Arbeitsverträge in Wirtschaftsbereichen, in denen es kein kollektivvertraglich oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geregeltes Mindestentgelt gibt, ausgenommen Arbeitnehmer/innen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBI. Nr. 626/1991. In der Stellenausschreibung ist jenes Entgelt anzugeben, das als Mindestgrundlage für die Arbeitsvertragsverhandlungen zur Vereinbarung des Entgelts dienen soll.“¹

Werden die Bestimmungen nicht eingehalten, können Bewerber:innen oder die Gleichbehandlungsanwaltschaft eine Verwaltungsstrafe bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Diese liegt nach einer Ermahnung im ersten Fall aktuell bei 360 Euro.² Diese Strafhöhen sind äußerst gering und haben keine abschreckende Wirkung. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass die Gehaltsangaben in Stelleninseraten oft gar nicht vorhanden sind bzw. wenn, nicht aussagekräftig. So wird sehr unspezifisch und im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes auch unzureichend oft auf eine „gute Bezahlung“, auf Entlohnung gemäß Kollektivvertrag ohne dessen

¹ Vgl.: [RIS - Gleichbehandlungsgesetz § 23 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 05.03.2024 \(bka.gv.at\)](#)

² Vgl.: [RIS - Gleichbehandlungsgesetz § 24 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 05.03.2024 \(bka.gv.at\)](#)

Nennung oder das Vertragsbediensteten-Gesetz verwiesen. Das reicht jedoch nicht aus, um Stellenbewerber:innen einen konkreten Anhaltspunkt über das zu erwartende Entgelt zu geben. Auch das geringstmögliche Gehalt anzugeben ist wenig aussagekräftig und hilfreich für eine realistische Einschätzung und informierte Positionierung in einer Gehaltsverhandlung.

Einige Beispiele aus der Ausgabe der Tiroler Tageszeitung vom 2. März 2024:

Landes-Feuerwehrverband Tirol

Stellenausschreibung
Telfs, am 27.2.2024
Zur Ausschreibung gelangt folgende Stelle:
KOCH/KÖCHIN
an der Landes-Feuerwehrschule Tirol, Florianistraße 1, 6410 Telfs

Voraussetzungen:

- Ausbildung als Koch/Köchin
- Sehr gute Deutschkenntnisse erforderlich
- Selbstständiges, präzises Arbeiten, Teamfähigkeit
- Strenge Einhaltung der HACCP-Richtlinien
- Abgeleisteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- EU-Staatsbürgerschaft

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden oder Teilzeit (mind. 30 h), Sonn- und Feiertage sowie Weihnachten frei, keine geteilten Dienste. Entlohnung: Entlohnung nach VB-Gesetz des Landes Tirol, Anrechnung einschlägiger Vordienstzeiten möglich.

Arbeitsbeginn: ehestmöglich
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, Dienstzeugnisse etc.) richten Sie bitte bis zum 22.3.2024 an:
Landes-Feuerwehrverband Tirol, DI (FH) Georg Waldhart
Florianistraße 1, 6410 Telfs, g.waldhart@feuerwehr.tirol

Der Landesfeuerwehrkommandant
LBD Jakob Unterladstätter

zahnpraxis unterholzner dr. nasseri

wir stellen ein
ZASS/PASS/Anfängerling zur zahnärztlichen Assistenz für Zahnarztpraxis in Absam
www.zahnpraxis-absam.at

Voraussetzungen

- positiv abgeschlossene Ausbildung als ZASS
- freundliches, gepflegtes Auftreten • Integrationsfähigkeit in ein freundliches Team • Vertrauenswürdigkeit, Verlässlichkeit • einfühlsamer Patientenumgang
- sorgfältiges und selbständiges Arbeiten
- Erfahrung in zahnärztlicher Chirurgie und Prophylaxe
- Freude bei der Arbeit und im Umgang mit Menschen

Wir bieten

- moderne digitale Praxis • gutes, freundliches Arbeitsklima • kostenlose Parkmöglichkeit
- Bezahlung über Kollektivvertrag abhängig von Erfahrung und Qualifikation • großzügige Urlaubstage

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen an:
hallo@zahnpraxis-absam.at

DR. MARTIN KOIDL
DARMGESUNDHEIT & CHIRURGIE

Für unsere Wohlfühlpraxis in Schwaz suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Ordinationsassistentin (m/w/d)
für 40 Stunden pro Woche (oder 2 Assistentinnen mit jeweils 20 Stunden pro Woche)

Ihre Aufgabengebiete:
Zu Ihrem Tätigkeitsbereich gehören die Betreuung unserer PatientInnen sowie administrative und organisatorische Arbeiten.

Ihre Qualifikation:
Kommunikationsfähigkeit und Wertschätzung im Umgang mit PatientInnen und KollegInnen, Erfahrung als Ordinationsassistentin

Worauf Sie sich bei uns freuen können:

- ein herzliches Team in einer richtigen Wohlfühlpraxis
- eine 4-Tage-Woche (Montag bis Donnerstag)
- eine sichere Urlaubsplanung mit mindestens 30 Urlaubstagen im Jahr
- eine übertarifliche Bezahlung

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per Mail an: martin@drkidl.at

Wohlfühlpraxis für Darmgesundheit und Chirurgie
Dr. Martin Kidl | Franz-Josef-Straße 12 | 6130 Schwaz
www.drkidl.at | praxis@drkidl.at

EINFACH MEHR MÖGLICHKEITEN



Vollzeit **Tirol/ Vorarlberg** **ab sofort**

SERVICETECHNIKER IM AUSSENDIENST SPORTS (M/W/X)

Sie haben Freude an der professionellen Betreuung von Kunden der Wintersportbranche? Sie arbeiten gerne selbstständig und teilen die Leidenschaft für Skisport mit? Sie suchen ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet im Auslandseinsatz? Willkommen im Servicetechniker-Team von WINTERSTEIGER!

Freuen Sie sich auf zusätzliche Benefits:

- Sicherer Arbeitsplatz
- Flexible Arbeitszeit
- Attraktive Entlohnung
- Kollegiales Miteinander

Coole Tätigkeit mit Jobsicherheit gesucht? Bewerben Sie sich jetzt unter jobs.wintersteiger.com

WINTERSTEIGER
EINFACH MEHR MÖGLICHKEITEN

Auf dich wollen wir bauen!

INNS' BRUCK

Wir sind ...
die Immobiliengesellschaft der Stadt Innsbruck und verwalten etwa 6.000 Stadtwohnungen, ca. 300 Geschäftslokale und viele öffentliche Gebäude.

Du hast ...
die Pflichtschule erfolgreich abgeschlossen, bist lernbereit, engagiert und hast Teamgeist?

Dann komm ins IIG Team!
Wir bieten dir eine spannende Ausbildung, einen sicheren Job und die Arbeit in einem tollen Team.

Wir freuen uns auf deine Bewerbungsunterlagen. Mail sie einfach an bewerbungen@iig.at

Lehrlinge
Immobilienkauffrau/mann
Bürokauffrau/mann



Coole Idee!

IIG Innsbrucker Immobiliengesellschaft
Roßaugasse 4, 6020 Innsbruck · T +43 (0)512 4004 · www.iig.at

Echte Lohntransparenz ist ein wichtiger Schritt für gerechte Bezahlung, und um endlich die Lohnschere zwischen Frauen und Männern zu schließen. Stelleninserate bieten hier auf den ersten Blick und für jede und jeden sofort zugänglich einen Überblick über die Verdienstmöglichkeiten. Auch das kann für die Berufswahl - Stichwort „Frauenberufe“ – hilfreich sein. Was die Gehaltsangaben in Stelleninseraten betrifft, gibt es Verbesserungsmöglichkeiten, die zu mehr Transparenz und damit Gerechtigkeit führen könnten. Eine Nachschärfung des Gesetzes wäre daher – nach über 10 Jahren – erstrebenswert. Bewerber:innen sollte es möglichst leicht gemacht werden, sich ein Bild über Verdienstmöglichkeiten zu machen. Das Ist-Gehalt oder eine Bandbreite der

möglichen Bezahlung sollte in den Stelleninseraten ebenso verpflichtend angeführt werden, wie die Anzahl der Arbeitsstunden bei Teilzeit oder Regelungen zu Überstundenpauschalen. Ebenso sollten auch freie Dienstnehmer:innen von der Regelung umfasst sein. Die Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft sind begrenzt, was bedeutet, dass es nicht möglich ist, regelmäßig und großflächig Stelleninserate und auf ihre Korrektheit zu überprüfen. Es wäre daher sinnvoll, wenn auch Arbeiterkammer und ÖGB die Möglichkeit hätten, Stelleninserate mit fehlenden oder mangelhaften Gehaltsangaben zur Anzeige zu bringen.

Im Bundesgleichbehandlungsgesetz sind lt. § 1 Absatz 2 folgende Arbeitsverhältnisse ausgenommen:

1. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter/innen im Sinne des Landarbeitsgesetzes
2. Zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde
3. Zum Bund.³

Dementsprechend sind Regelungen zu treffen, damit auch die öffentliche Hand in Stelleninseraten zu transparenten Gehaltsangaben verpflichtet ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Ministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt, wird aufgefordert, Schritte zur Verbesserung der Einkommenstransparenz zu setzen und die Regelung zu Gehaltangaben in Stelleninseraten aus dem Jahr 2011 bzw. 2013 nachzuschärfen. Insbesondere soll in Stelleninseraten verpflichtend angeführt werden:

- das Ist-Gehalt oder eine Bandbreite der möglichen Bezahlung;
- bei Teilzeitstellen das Arbeitsausmaß;
- bei Überstundenpauschalen transparente Informationen zu Gehalt im Verhältnis zur Arbeitszeit;
- Informationen zu Sonderzahlungen angeführt und freie Dienstnehmer:innen aufgenommen werden;
- zusätzliche Angabe des anzuwendenden Kollektivvertrags und der voraussichtlichen Einstufung in die Verwendungsgruppe in Stellenausschreibungen;
- Arbeiterkammer und ÖGB sollen fehlerhafte oder unvollständige Stelleninserate zur Anzeige bringen können.
- Außerdem sollen von der Pflicht transparenter Gehaltsangaben in Stelleninseraten auch alle Gemeinden, Länder und der Bund umfasst werden.“

Zuweisungsvorschlag: Gleichbehandlungsausschuss

³ Vgl.: [RIS - Gleichbehandlungsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 05.03.2024 \(bka.gv.at\)](#)